



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07050**
Datum: 27.03.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.04.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.04.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag auf Besetzung des Aufsichtsrates der Theater, Oper und Orchester GmbH (TOOH) gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 4 KVG LSA auf Verlangen der AfD-Stadtratsfraktion aufgrund rechtswidrigen Beschlusses des Stadtrates**

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Stadtratsfraktion verlangt gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 4 KVG LSA die Besetzung des Aufsichtsrats der TOOH.

Sie benennt dazu unter Berufung auf die Regelung gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA Herrn Olaf Schöder als Mitglied des Aufsichtsrates der TOOH.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Die Antragsteller verfolgen das Ziel einen rechtskonformen Beschluss des Stadtrates zu erwirken bzw. den vorsätzlichen und fortgesetzten Rechtsverstoß für das zu führende Verwaltungsgerichtsverfahren zu dokumentieren.

Die Besetzung hat nach KVG § 131 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 47 Abs. 4 KVG LSA zu erfolgen, wenn sie nicht (mehr) dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Benennung erfolgt hier gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA durch die AfD-Stadtratsfraktion. Die Beschlussfassung des Stadtrates hat auf der Grundlage § 47 Abs. 3 und § 47 Abs. 4 KVG LSA zu erfolgen.

Herr Olaf Schöder verfügt als langjähriger Angestellter der TOOH und Stadtrat über die notwendige Sachkenntnis.

Im Hauptausschuss können dazu Details besprochen und geklärt werden. Daher haben wir die Gremienfolge bereits bei Antragsstellung bedacht.